

Kommissionsreglement der Ladies in Mechanical and Electrical Studies (LIMES)

1 Allgemeines

Art 1. Definitionen

Mit weiblich, Frau und Ladies sind auch Transfrauen und nicht-binäre Personen gemeint.

Art 2. Name

Unter dem Namen Ladies in Mechanical and Electrical Studies (LIMES) existiert seit dem 27. September 2012 eine Kommission gemäss der AMIV Statuten, die gewisse Pflichten und Rechte besitzt. Diese sind in diesem Reglement festgelegt. Darüber hinaus sind die AMIV Statuten massgebend.

Art 3. Zweck

Der Zweck der LIMES ist:

1. Die Frauenförderung in den Studiengängen „Elektrotechnik und Informationstechnologie“ sowie „Maschinenbau und Verfahrenstechnik“
2. Die Vernetzung der weiblichen Mitglieder des AMIVs, auch durch Veranstaltungen zu denen nur Frauen eingeladen sind
3. Die Unterstützung bei der Karriereorientierung der weiblichen Mitglieder des AMIVs durch die Zusammenarbeit mit Forschungsgruppen sowie Industriepartnern
4. Das hochschulpolitische Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter und damit verbundenen Thematiken in den genannten Studiengängen

2 Organisation der Kommission

Art 4. Kommissionsvorstand

Vorstandsmitglied der LIMES kann jedes ordentliche oder ausserordentliche Mitglied des AMIVs werden. Ein Ausschluss von Personen kann nur auf Basis der AMIV Statuten stattfinden.

Der Vorstand der LIMES setzt sich mindestens aus a) einem Präsidium und b) einer Quästur zusammen. Diese beiden Posten werden durch jeweils eine Person besetzt und von der AMIV Generalversammlung gewählt.

Der Rest des Vorstands konstituiert sich selbst und orientiert sich hierbei an der Aufteilung der Posten auf

1. Vizepräsident*in
2. IT Verantwortliche*r
3. External Relations (ER) Verantwortliche*r
4. Events Verantwortliche*r

Alle diese Posten können durch mehrere Personen besetzt werden. Bei dem Events Posten wird dies empfohlen.

Art 5. Pflichten des Vorstands

Die folgenden Beschreibungen der Pflichten gelten im Normalfall. Jedes Vorstandsmitglied kann aber auch beliebige Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder delegieren.

1. Das Präsidium ist primär für die Koordination der Kommissionstätigkeiten verantwortlich. Hierbei beruft sie/er regelmässig Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Es erstattet der AMIV Generalversammlung Bericht über die Tätigkeiten der Kommission. Es ist auch um einen guten Kontakt mit den Departementen und anderen ETH-Stellen bemüht.
2. Die Quästur ist um die Einhaltung des Budgets bemüht.
3. Das Präsidium und die Quästur sind um ihre Nachfolge bemüht.
4. Falls es ein Vizepräsidium gibt, ist dieses dafür verantwortlich, die Aufgaben des Präsidiums zu übernehmen im Fall von Ausfällen.
5. Falls der IT Vorstandsposten besetzt ist, ist diese Person für die Gestaltung der Webseite und die Unterhaltung der Facebook-Seite verantwortlich.
6. Falls der ER Vorstandsposten besetzt ist, ist diese Person für den Kontakt zu den Industriepartnern verantwortlich. Sie ist auch für die Bearbeitung von sonstigen Anfragen aus der Industrie verantwortlich.
7. Falls der Events Vorstandsposten besetzt ist, sind diese Personen für diverse Aktivitäten rund um die Gestaltung der Events verantwortlich.
8. Alle Vorstandsmitglieder setzen sich für die Umsetzung der in Art. 3 definierten Ziele ein.

3 Finanzielles

Art 6. Finanzierung

Die Kommission finanziert sich über die ihr von der AMIV Generalversammlung zugeteilten Mittel sowie mögliche Unterstützungen der Departemente, des Rektorats, Industriepartner und anderer Geldgeber*innen. Sämtliche Mittel dürfen nur im Sinne der in Art. 3 definierten Zwecke eingesetzt werden. Die Organisation von Team Building Veranstaltungen wird hierbei auch als Erfüllung der Zwecke verstanden.

Art 7. Rechnungsführung

Die Kommission hat keine eigene Rechnungsführung. Die Vorgaben der AMIV Statuten sind einzuhalten. Bei Auflösung der Kommission geht sämtliches Vermögen der Kommission an den AMIV über.

4 Schlussbestimmungen

Art 8. Zusammenarbeit

Der Vorstand der LIMES ist um eine gute Zusammenarbeit mit dem AMIV Vorstand und den anderen Kommissionen des AMIVs bemüht.